

## **Faschingsumzug 2017**

Der Kronauer Faschingsumzug (Veranstalter: KroKaGe in Kooperation mit der Gemeinde Kronau) findet am Sonntag, 19. Februar 2017, ab 13.31 Uhr statt.

### **Verkehr**

Für die betroffenen Straßenzüge gilt am Veranstaltungstag eine verkehrsrechtliche Anordnung, welche die Umzugsstrecke gegenüber dem Verkehr ab 11.30 Uhr durch Beschilderung und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen absperrt. Der Verlauf der Umzugsstrecke ist festgelegt auf die Hebelstraße (Zugaufstellung), Jahnstraße, Bahnhofstraße, Hauptstraße, Kirchstraße und Am Festplatz ebenso wie der Festplatz in Anspruch genommen wird. Eine Umleitungsstrecke ist innerörtlich ausgeschildert.

### **Sicherheit und Ordnung/Jugendschutz**

Wie in den Vorjahren wird entlang des Streckenverlaufs von 12.00 – 16.00 Uhr ein konzessionierter Bereich ausgewiesen. Das Einbringen von alkoholischen Getränken in diesen Bereich ist unmittelbar vor und während der Veranstaltung im gesamten Bereich untersagt bzw. nur Konzessionsinhabern gestattet. Einlasskontrollen finden statt, insbesondere Jugendliche haben damit zu rechnen. Bei Verstößen kann der Zutritt zur Veranstaltung verweigert werden. Die Abgabe alkoholischer Getränke innerhalb des konzessionierten Bereichs ist nur Inhabern einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis gestattet.

### **Tankstellen (Ausschänke)**

Sogenannte „Tankstellen“ beim Faschingsumzug sind gemäß § 12 Gaststättengesetz genehmigungspflichtig. Genehmigungen sind schriftlich **bis einschließlich 13.02.2017** bei der Gemeinde Kronau, Hauptamt, Kirrlacher Str. 2, 76709 Kronau zu beantragen. Antragsunterlagen sind ab sofort beim Bürgerbüro oder als Download auf der Homepage der Gemeindeverwaltung ([www.kronau.de](http://www.kronau.de)) erhältlich oder können bei Herrn Einsele ([Armin.Einsele@Kronau.de](mailto:Armin.Einsele@Kronau.de)) bzw. unter 07253-9402-18 angefordert werden.

Die Erlaubnis wird mit Auflagen verbunden, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend muss gewährleistet sein. Ebenso muss das Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks, auf welchem die Tankstelle betrieben werden soll, vorliegen. Der Standort der Tankstelle muss entlang der Zugstrecke bzw. innerhalb des konzessionierten Bereichs liegen.

Gestattungen erhalten örtliche Vereine und gleichgestellte Institutionen sowie Gewerbetreibende, deren Geschäftslokal an der Zugstrecke liegt. Privatpersonen und gewerbliche Betreiber werden nicht zugelassen.

Die Gestattungsgebühr beträgt einheitlich 15,00 Euro je Standort. Für die Bereitstellung von Sanitäranlagen und die Absicherung des konzessionierten Bereichs durch die Gemeinde fällt daneben je Erlaubnisinhaber ein pauschaler Kostenbeitrag i.H.v. 85,00 Euro an, der zusammen mit der Gestattungsgebühr zu entrichten ist.

### Weitere Auskünfte erteilen:

Armin Einsele  
07253/9402-18

[Armin.Einsele@Kronau.de](mailto:Armin.Einsele@Kronau.de)

Andreas Henninger  
07253/9402-34

[Andreas.Henninger@Kronau.de](mailto:Andreas.Henninger@Kronau.de)